



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0018 vom 08.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlprüfungsausschuss	10.02.2021	vorberatend
Stadtrat	25.02.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13. September 2020 (Vertretung der Stadt Ochtrup) und vom 27. September 2020 (Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup)

Beschlussvorschlag:

- Die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup vom 13. September 2020 wird gemäß §§ 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt.
- Die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup vom 27. September 2020 wird gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt.

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl (Vertretung und Bürgermeisterin) von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht

möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 40 Absatz 2 KWahlG sind die Mitglieder der Vertretung nicht gehindert an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf Ihre Wahl erstrecken (Beratung und Beschlussfassung zu a)).

Die Bürgermeisterin hingegen darf nach § 46e Absatz 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mitwirken (Beratung und Beschlussfassung zu b)).

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 den Wahlprüfungsausschuss gebildet und ihn in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 personell besetzt. Nach der Beratung in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 10. Februar 2021 kann der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2020 beschließen.

Das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup vom 13. September 2020 ist am 17. September 2020 durch den Wahlausschuss festgestellt und am 18. September 2020 im Amtsblatt der Stadt Ochtrup Nr. 18/2020 veröffentlicht worden.

Das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin im Wege der Stichwahl am 27. September 2020 ist am 30. September 2020 durch den Wahlausschuss festgestellt und am 2. Oktober 2020 im Amtsblatt der Stadt Ochtrup Nr. 19/2020 veröffentlicht worden.

Nach § 39 Absatz 1 KWahlG hätten

- ✓ jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- ✓ die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- ✓ die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen einlegen können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich gehalten hätten.

Da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht eingegangen sind, bedarf es keiner gesonderten Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG. Die Ergebnisse für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup sowie die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup können mithin für gültig erklärt werden.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
entfällt

Im Auftrage:

Alfert